

STATUTEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Dorftreff Rägeboge besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8371 Busswil.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Gemeinschaft im Dorf zu fördern.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder sind:

- Familien und Einzelpersonen
- Ehrenmitglieder
- Gönner

die den Zweck des in Busswil/Littenheid gegründeten Vereins unterstützen und den Mitgliederbeitrag entrichten.

Familien sind den Rechten und Pflichten der Einzelpersonen gleichgestellt und gelten als ein Mitglied.

Art. 5

Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Vereinsjahres zu begleichen. Bei Neueintritten ab der zweiten Vereinsjahreshälfte wird ein Pro Rata Beitrag erhoben.

Art. 6

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes:

Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Mithilfe eines Anlasses. Als Mithilfe gilt, die Organisation eines Anlasses oder die Mithilfe bei einem Anlass. Bei Verhinderung zur Mithilfe ist das Mitglied verpflichtet für einen Ersatz zu sorgen. Ehrenmitglieder sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat das Anrecht auf einen Bezug von Vergünstigungen durch die Vereinskasse an Veranstaltungen. Die Höhe der Beiträge wird in einem separaten Reglement aufgeführt.

Ausnahmen sind Angebote für Kinder bis 16 Jahre. Hier werden pro teilnehmende Person je 1 Vergünstigung gewährt bzw. 1 Gebühr erhoben.

Gönner sind Freunde des Vereins und unterstützen ihn finanziell ohne weitere Pflichten und Rechte.

Art. 7

Wer den Interessen und dem Ansehen des Vereins schwer schadet oder die Dienste des Vereins missbraucht, wird durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich eingereichten Austritt auf Ende des Vereinsjahres oder durch Ausschluss.

Art. 9

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitglieder jeweils nach dem Neueintritt.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Arbeitsgruppen

Art 11

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf für bestimmte Bereiche gebildet. Sie werden selbständig geleitet. Die Kasse wird separat geführt. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich. Die zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Annahme des Reglements - Mitgliedervergünstigungen
- Verabschiedung des Jahresprogramms
- Wahlen:
 - o Vorstand
 - o Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen, die mindestens zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen sind
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Antrages mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand verlangt werden.

Art 15

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden durch das einfache Mehr (das heisst ein Antrag wird angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren gewählt, mit jährlicher Wiederwählbarkeit.

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Personen gewählt, welche dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Entlastung des Kassiers / der Kassierin.

Art. 21

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von mindestens 2 Jahren gewählt, mit jährlicher Wiederwählbarkeit.

Finanzen

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. März bis 28. bzw. 29. Februar.

Art 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 24

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden, Geschenken, Legaten
- Erlöse aus Aktivitäten
- privaten und öffentlichen Geldern sowie anderen Zuwendungen

Art. 25

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 27

Für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsvermögen in die Klassenkassen der Schule und des Kindergartens Busswil für einen noch zu bestimmenden Zweck übergeben werden.

Art. 28

Diese Statuten ersetzen sowohl diejenigen der Gründungsversammlung vom 28. September 1992; Änderungen, welche an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 1996 beschlossen worden sind; die Änderungen an der Hauptversammlung vom 27. März 2000 beschlossen worden sind sowie die Änderungen an der Hauptversammlung vom 24.03.2003

Diese Statuten wurden von den anwesenden Mitgliedern an der Mitgliederversammlung vom 12.03.2018 in Busswil angenommen.

neu: Busswil, März 2018